

Konvention

zwischen den kantonalen Keglerverbänden der Ladenkegler von Waadt, Wallis und Freiburg

Zweck und Ziel

1. Zweck

Die Konvention legt die Ziele, die Organisation und die Modalitäten für die schweizerischen Keglerwettkämpfe fest. Die Konvention wird von den im Zeitpunkt der Schaffung bzw. Änderung durch die amtierenden Präsidenten der drei Kantonalverbände Waadt, Wallis und Freiburg unterschrieben.

2. Ziel

Die Konvention hat zum Ziel unter den heutigen kantonalen Keglerverbänden Waadt, Wallis und Freiburg den Keglersport zu pflegen, die Durchführung von Keglerwettkämpfen auf Schweizerischer Ebene sicherzustellen und zu koordinieren sowie die Pflege der Kameradschaft unter den Verbänden und den Mitgliedern zu fördern.

3. Organisation

a) Schweizerische Konferenz der Präsidenten der Kantonalverbände der Ladenkegler (SKPKL)

Für die Umsetzung und Anwendung der Konvention ist die ständige schweizerische Präsidentenkonferenz, welche sich aus den jeweiligen amtierenden Präsidenten der Kantonalverbände Waadt, Wallis und Freiburg zusammensetzt, verantwortlich. Im Turnus amtet jeweils für ein Jahr einer als Präsident Primus inter pares.* (*Erster unter Gleichen*). Der Präsident des Kantonalverbandes Freiburg beginnt den Turnus für das Jahr 2023, Wallis für 2024 und Waadt für 2025. In dieser Reihenfolge wiederholt sich der Turnus für die folgenden Jahre wieder.

Die Behandlung von offenen Fragen oder Themen erfolgen grundsätzlich durch eMail, Telefonkonferenzen oder durch elektronische Medien.

Der Sitz der Konferenz befindet sich am Wohnort des jeweiligen Primus inter pares (Kordinator).

b) Aufgaben

Die schweizerische Präsidentenkonferenz sichert und koordiniert die reibungslose Organisation der Keglerwettkämpfe auf schweizerischer Ebene, welche nach den Vorgaben der entsprechenden Reglemente mit dem festgelegten Turnus durch die jeweiligen Kantonalverbände durchgeführt werden. Im Verhinderungsfalle kann der Präsident durch ein Mitglied seines kantonalen Verbandes vertreten werden.

Die Konferenz kann auch andere Keglerwettkämpfe unter den kantonalen Keglerverbänden fördern.

Bei offenen Fragen oder Differenzen entscheidet die Präsidentenkonferenz durch Mehrheitsentscheid.

c) Information

Die Informationen betreffend die Organisation der Keglerwettkämpfe, deren Resultate sowie die geltenden Reglemente werden auf der Internet-Seite der drei Kantonalverbände aufgeschaltet. Die Konferenz der Präsidenten stellt die Aufbewahrung der Dokumentation sicher.

4. Anpassung der Konvention und der Reglemente

Eventuelle Anpassungen der Konvention sowie der Wettkampfrelemente werden nach Anhören der Vorstände der drei Kantonalverbände durch die Präsidentenkonferenz vorgenommen und entschieden.

5. Reglemente für die Keglerwettkämpfe

Das Reglement betreffend die Schweizermeisterschaft im Einzel, das Reglement betreffend den Schweizer Final der kantonalen Gruppensieger, das Reglement betreffend den Schweizerfinal der kantonalen Cupsieger sowie das Reglement betreffend das Sekretariat der Schweizermeisterschaften im Einzel bilden integrierenden Bestandteil dieser Konvention und werden dieser beigelegt.

6. Verantwortlichkeiten der Kantonalverbände und Finanzen

Die organisatorische und finanzielle Verantwortlichkeit der Durchführung der Keglerwettkämpfe wie Schweizermeisterschaft im Einzel, der schweizerische Final der Gruppensieger sowie der Cupsieger liegt in der Verantwortung des durchführenden Kantonalverbandes.

Der Gewinn aus der Durchführung der Schweizermeisterschaft im Einzel fällt nach Abzug von 40% der Einnahmen für die Auszeichnungen und Preise an den durchführenden Verband.

Es werden in Zukunft keine Lizenzgebühren mehr durch die neue Organisation bei den Kantonalverbänden erhoben.

7. Kündigung der Konvention

Eine Kündigung der Konvention durch einen Kantonalverband muss ein Jahr zum Voraus auf Ende eines Jahres erfolgen.

8. Unvorhergesehenes

Eventuelle in dieser Konvention nicht geregelte Angelegenheiten, Sanktionen oder Differenzen in deren Anwendung werden durch die Präsidentenkonferenz behandelt und in ihrer Mehrheit entschieden.

9. Genehmigung

Die vorliegende Konvention wurde am 28. Januar 2023 durch die Präsidenten der kantonalen Keglerverbände der Ladenkegler von Waadt, Wallis und Freiburg nach dem Entscheid über die Auflösung des FSQP an der DV vom 26. November 2022 genehmigt:

Ort: Savigny, 28. Januar 2023

Unterschrift:

Kantonaler Ladenkegler- Kantonaler Ladenkegler- Kantonaler Ladenkegler-

verband Freiburg

verband Waadt

verband Wallis

Laurent Dechenaux

Patricia Buchs

Stefan Hug

Präsident

Präsidentin

Präsident